

Allgemeine Kryptoverwahrbedingungen für institutionelle Kunden

Stand: 01.02.2023

Diese Allgemeinen Kryptoverwahrbedingungen („AKB“) gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CONCEDUS Digital Assets GmbH („AGB“) bei der Erbringung von Kryptoverwahrung an institutionelle Kunden. Begriffe, die in diesen Allgemeinen Kryptoverwahrbedingungen verwendet werden, haben die in den AGB zugewiesene Bedeutung. Bei Zweifeln und Widersprüchen gehen diese Allgemeinen Kryptoverwahrbedingungen den AGB vor.

1. Inhalt der Dienstleistung – keine Anlageberatung

- 1.1 CONCEDUS Digital Assets bietet im Rahmen dieser AKB den institutionellen Kunden die Kryptoverwahrung keine Anlageberatung an. Die Dienstleistung der Kryptoverwahrung stellt kein erlaubnispflichtiges Bankgeschäft (insbesondere kein Depotgeschäft i.S.v. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 KWG, sondern eine Finanzdienstleistung nach § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 6 KWG) dar und bezieht sich daher nur auf solche Kryptowerte im Sinne von § 1 Abs. 11 S. 1 Nr. 10 KWG, die keine Wertpapiere im depotrechtlichen Sinne sind (nachfolgend für diese AKB als „**Kryptowert**“ bezeichnet). Die Verwahrung der Kryptowerte erfolgt über die Speicherung kryptografischer privater Schlüssel (private key), die für die Verwahrung und Übertragung der Kryptowerte des institutionellen Kunden erforderlich sind (das „**Wallet**“).
- 1.2 Sollte sich herausstellen, dass ein verwahrtes Finanzinstrument kein Kryptowert, sondern ein Wertpapier im depotrechtlichen Sinne ist, so beauftragt und bevollmächtigt der institutionelle Kunde CONCEDUS Digital Assets damit, auf Kosten von CONCEDUS Digital Assets einen anderen Verwahrer mit der Verwahrung zu beauftragen. Der institutionelle Kunde und CONCEDUS Digital Assets sind sich bewusst, dass die rechtliche Entwicklung im Fluss ist und Anpassungen unterliegt. Der institutionelle Kunde und CONCEDUS Digital Assets sind sich dementsprechend bewusst, dass durch zukünftige rechtliche Entwicklungen CONCEDUS Digital Assets gezwungen sein kann, das Geschäftsmodell der CONCEDUS Digital Assets, insbesondere die hier vorliegenden AKB, jederzeit an eine sich ändernde rechtliche Entwicklung anzupassen.
- 1.3 Innerhalb des Geltungsbereichs dieser AKB tritt CONCEDUS Digital Assets als Anbieter einer Wallet für Kryptowerte gegenüber dem institutionellen Kunden auf. CONCEDUS Digital Assets handelt unter diesen AKB gegenüber dem institutionellen Kunden weder als Handelsplatz, Anlagevermittler, Anlageberater oder Kommissionär noch als Emittent von Kryptowerten.
- 1.4 CONCEDUS Digital Assets bietet dem institutionellen Kunden über ein Online-Konto einen Überblick über die für ihn verwahrten Kryptowerte. Für den technischen Zugriff auf die Wallet per browserbasierte und/oder App-basierte Nutzeroberfläche (die „**Plattform**“) schließt der institutionelle Kunde gesonderte Nutzungsbedingungen. Soweit die Plattform nicht von CONCEDUS Digital Assets angeboten wird, liegt die Verantwortung für den Betrieb der Plattform sowie aller darin enthaltenen Inhalte ausschließlich und allein beim jeweiligen Plattformanbieter.
- 1.5 Der institutionelle Kunde kann Transaktionen von Kryptowerten initiieren, indem er ein Genehmigungsverfahren mit starker Kundenauthentifizierung nutzen. Hierfür vereinbaren sie mit CONCEDUS Digital Assets ein Authentifizierungselement.

2. Registrierung/Onboarding

- 2.1 CONCEDUS Digital Assets bietet die Kryptoverwahrung unter diesen AKB nur institutionellen Kunden an, die die AGB akzeptiert haben. Hierfür kann der institutionelle Kunde eine Wallet entweder gleichzeitig mit der Eröffnung des Nutzerkontos unter den AGB oder zu einem späteren Zeitpunkt beantragen. Die Eröffnung der Wallet findet im Rahmen des Vertragsschlusses zur Kryptoverwahrung statt. Die Führung einer Wallet ohne Nutzerkonto unter den AGB ist nicht möglich.
- 2.2 Der jeweilige institutionelle Kunde sichert zu, dass er bei der Eröffnung eine Wallet und der Sicherung der Kryptowerte nur im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handelt.

3. Technische Voraussetzungen

- 3.1 Der Zugriff auf das Wallet ist nur über die Plattform oder eine Schnittstelle zur Anwendungsprogrammierung (Application Programming Interface – API) möglich. Der institutionelle Kunde benötigt daher einen Computer oder ein mobiles Endgerät mit einer Internetverbindung, über die die Plattform verfügbar ist. Andere Zugriffsmethoden werden nur auf Absprache unterstützt.
- 3.2 Die gesamte Kommunikation zwischen CONCEDUS Digital Assets und dem institutionellen Kunden im Zusammenhang mit der Nutzung der Kryptoverwahrung über die Plattform erfolgt ausschließlich in elektronischer Form über die jeweilige Anwendung oder per E-Mail, sofern in diesen AKB oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder den Nutzungsbedingungen der Plattform nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Erklärungen werden dem institutionellen Kunden nicht zusätzlich in Papierform zugesandt, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Verpflichtung dazu.
- 3.3 Es liegt nicht in der Verantwortung von CONCEDUS Digital Assets soweit modifizierte Daten der Anzeige auf der Plattform verbreitet werden.
- 3.4 CONCEDUS Digital Assets hat keinen Einfluss auf die Funktionalität und Konfiguration der Geräte des institutionellen Kunden oder auf die Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit ihrer Internetverbindung.

4. Leistungsangebot der Kryptoverwahrung

- 4.1 CONCEDUS Digital Assets verwahrt für den institutionellen Kunden kryptografische private Schlüssel (private key), die für die Verwahrung und Übertragung der Kryptowerte des institutionellen Kunden erforderlich sind. Aus Sicherheitsgründen werden die kryptografischen privaten Schlüssel stets an verschiedenen Stellen (sog. Signing-Instanzen) erstellt und voneinander isoliert gespeichert. Um eine Transaktion zu autorisieren sind je nach Kontext mehrere Schlüssel notwendig. Durch die Isolation der Schlüssel und den Multisign-Ansatz wird die Gefahr von Missbrauch durch einzelne Schlüsselhalter reduziert. Die Kompromittierung eines einzelnen Schlüssels ist damit folgenlos. So verwahrt CONCEDUS Digital Assets Kryptowerte für den institutionellen Kunden.
- 4.2 Der institutionelle Kunde erhält eine individuelle und separate Adresse (public key) für die jeweilige Wallet (die „**Walletadresse**“). Der institutionelle Kunde kann nur solche Kryptowerte im Wallet verwahren, deren Verwahrung nicht ausgeschlossen wurde. CONCEDUS Digital Assets informiert den institutionellen Kunden über die jeweils ausgeschlossenen Kryptowerte. CONCEDUS Digital Assets behält sich das Recht vor, weitere Blockchain-Protokolle und Token-Standards zu unterstützen.

- 4.3 CONCEDUS Digital Assets führt für den (bzw. im Namen des) institutionellen Kunden verschiedene Arten von Transaktionen aus, soweit CONCEDUS Digital Assets hierzu durch den institutionellen Kunden beauftragt wurde:
- 4.3.1 Aufnahme von Kryptowerten („**Einbuchung**“).
 - 4.3.2 Übertragungen von Kryptowerten der institutionellen Kunden an andere Walletadressen („**Übertragung**“).
 - 4.3.3 Koordinierung der Ertragszahlungen („**Verwaltung**“).
- 4.4 Der institutionelle Kunde kann in seiner Wallet Transaktionen von Kryptowerten beauftragen. Hierfür muss der institutionelle Kunde CONCEDUS Digital Assets die jeweils erforderlichen Informationen zukommen lassen, die technisch, rechtlich oder anderweitig für die Übertragung notwendig sind. Die jeweilige Transaktion muss durch das vereinbarte Genehmigungsverfahren autorisiert werden. Im Falle von Übertragungen muss die Wallet über entsprechende Kryptowerte verfügen (keine Leerverkäufe). CONCEDUS Digital Assets wird die Transaktionsaufträge in angemessener Zeit ausführen. Der tatsächliche Zeitpunkt für die Verarbeitung und Übermittlung einer Transaktion auf Blockchain-Ebene hängt vom Blockchain-Netzwerk ab und liegt außerhalb der Kontrolle von CONCEDUS Digital Assets. Der institutionelle Kunde kann in seiner Wallet über die Plattform die Salden der ein- und ausgehenden Transaktionen und den Transaktionsstatus einsehen.
- 4.5 CONCEDUS Digital Assets führt keine Cross-Chain-Transaktionen durch und unterstützt diese auch nicht, obwohl sie technologische Ähnlichkeiten jeglicher Art aufweisen können. Cross-Chain-Transaktionen sind solche, bei denen ein Kryptowert auf die Adresse eines anderen Coins in einem anderen Netzwerk eingezahlt wird. Im Falle des Fehlschlags einer Transaktion aufgrund Veranlassung einer nicht unterstützten Cross-Chain-Transaktion wird CONCEDUS Digital Assets sich zwar bemühen, die fehlgeschlagene Cross-Chain-Transaktion wiederherzustellen, gibt aber keine Garantie für die erfolgreiche Wiederherstellung oder damit verbundene Bedingungen.
- 4.6 Transferierte Kryptowerte können nicht storniert, abgebrochen oder auf Verlangen einseitig zurückgebucht werden.
- 4.7 Transaktionen, die aufgrund von technischen Problemen, extremen Netzwerkbedingungen oder anderen Ursachen auf der Seite eines Drittanbieters fehlgeschlagen sind, werden aus technischen und Sicherheitsgründen nicht automatisch zurückgebucht.
- 4.8 CONCEDUS Digital Assets sorgt dafür, dass Zins-, Gewinnanteil- und Ertragszahlungen sowie Rückzahlungen von rückzahlbaren Kryptowerten bei deren Fälligkeit an die institutionellen Kunden erfolgt. CONCEDUS Digital Assets überwacht den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslösung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen der Emittenten.
- 5. Treuhand-Kryptoverwahrung; Trennung von Kryptowerten**
- 5.1 CONCEDUS Digital Assets verwahrt die Kryptowerte des institutionellen Kunden als Treuhänder für Rechnung des institutionellen Kunden. CONCEDUS Digital Assets erkennt hiermit an und stimmt zu, dass CONCEDUS Digital Assets kein Recht, Interesse oder Eigentum an den für den institutionellen Kunden verwahrten Kryptowerten hat.

- 5.2 CONCEDUS Digital Assets verwahrt seine eigenen Kryptowerte jederzeit getrennt von den Kryptowerten des institutionellen Kunden. CONCEDUS Digital Assets stellt durch Aufzeichnungen und ordnungsgemäße Buchführung sicher, dass die für den institutionellen Kunden gehaltenen Kryptowerte jederzeit jedem einzelnen institutionellen Kunden als Inhaber der Wallet zugeordnet werden.
- 5.3 Nach der aktuellen Gesetzeslage bestehen an den kryptografischen privaten Schlüssel, die CONCEDUS Digital Assets erzeugt und speichert, keine Eigentumsrechte. CONCEDUS Digital Assets will den institutionellen Kunden als Inhaber des Wallets jedoch so stellen, als ob dieser Eigentümer der Kryptowerte, die seinem Wallet zugeordnet sind, wäre.

6. Technische und Organisatorische Maßnahmen

- 6.1 CONCEDUS Digital Assets gestaltet im Rahmen seiner Verantwortung seine interne Organisation so, dass sie den technischen, regulatorischen und organisatorischen Anforderungen zum Schutz von verwahrten Kryptowerten entspricht.
- 6.2 Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt.
- 6.3 CONCEDUS Digital Assets ist berechtigt, seine technischen und organisatorischen Maßnahmen zu ändern, insbesondere wenn neue technische Sicherheitsmaßnahmen durch Marktstandards gefordert oder von den Aufsichtsbehörden oder gleichwertigen Stellen empfohlen werden, sofern hierdurch das vertraglich vereinbarte oder gesetzlich vorgeschriebene Schutzniveau nicht unterschritten wird. CONCEDUS Digital Assets dokumentiert wesentliche Änderungen und wird den institutionellen Kunden über solche Änderungen unverzüglich informieren.
- 6.4 CONCEDUS Digital Assets wird durch einen qualifizierten, externen Prüfer bestätigen lassen, dass ihre technischen und organisatorischen Maßnahmen für die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen geeignet sind und diese technischen und organisatorischen Maßnahmen jederzeit einhalten. CONCEDUS Digital Assets wird diese technischen und organisatorischen Maßnahmen regelmäßig evaluieren und ggf. anpassen oder aktualisieren.
- 6.5 Zur technischen Abwicklung der Verwahrung von Kryptowerten wird CONCEDUS Digital Assets auf Drittanbieter zurückgreifen. Der institutionelle Kunde erteilt seine Zustimmung, dass in der Zusammenarbeit der CONCEDUS Digital Assets mit Drittanbietern notwendige Daten übermittelt werden.

7. Risikohinweise; Blockchain Protokolle

- 7.1 CONCEDUS Digital Assets stellt eine Liste mit unterstützten Blockchain-Protokollen auf Anfrage zur Verfügung. CONCEDUS Digital Assets gehören diese Blockchain-Protokolle nicht. CONCEDUS Digital Assets kontrolliert nicht die Software-Protokolle, die einer Blockchain oder Smart Contracts zugrunde liegen und die Funktionen von Kryptowerten bestimmen. CONCEDUS Digital Assets ist nicht für den Betrieb der zugrunde liegenden Protokolle – einschließlich solcher Protokolle in Form von Smart Contracts – von Kryptowerten verantwortlich und übernimmt keine Garantie für deren Funktionalität, Verfügbarkeit oder Sicherheit. CONCEDUS Digital Assets ist nicht für Funktionen oder Handlungen verantwortlich, die ein Emittent von Kryptowerten durchführen kann, wie z.B. – aber nicht hierauf beschränkt – das Burning oder Minting von Token.

- 7.2 der institutionelle Kunde erkennt an, dass Kryptowerte und ihre Blockchain-Protokolle verschiedene Risiken bergen. Die Blockchain-Technologie sowie alle damit in Verbindungen stehenden technologischen Komponenten befinden sich nach wie vor in einem frühen technischen Entwicklungsstadium. Die Kryptowerte entstehen, indem der Emittent eine Anzahl an Kryptowerten auf der jeweiligen Blockchain generiert. Die Blockchain-Technologie kann Fehler enthalten, aus denen sich zukünftig unabsehbare Folgen ergeben könnten. Die Blockchain-Technologie kann ferner technischen Schwierigkeiten ausgesetzt sein, die deren Funktionsfähigkeit beeinträchtigt. Ein teilweiser oder vollständiger Zusammenbruch der Blockchain kann die Handelbarkeit der Kryptowerte stören oder unmöglich machen. Der institutionelle Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Übertragungen von Kryptowerten aufgrund von Marktbedingungen, wie z.B. Hard oder Soft Forks oder fehlender Liquidität und/oder technischer Probleme mit Internetanbietern, möglicherweise nicht ausgeführt werden können. Eine Transaktion kann, nachdem sie beauftragt wurde, für einen ungewissen Zeitraum unbestätigt bleiben und möglicherweise nie abgeschlossen werden, wenn sie je nach Zustand und Kapazität des Blockchain-Netzwerks ausstehend bleibt. Die Bereitstellung eines funktionsfähigen Blockchain-Netzwerks ist deshalb keine Leistungspflicht der CONCEDUS Digital Assets.
- 7.3 Der Marktwert eines Kryptowerts kann schnell steigen oder sinken und kann daher innerhalb kurzer Zeit extremen Schwankungen unterliegen. Der Handel mit Kryptowerten birgt das Risiko eines Totalverlusts des investierten Betrags. Der institutionelle Kunde erkennt an, dass er die Risiken trägt, die sich aus den Kryptowerten ergeben, die er durch CONCEDUS Digital Assets verwahren lassen (einschließlich, aber nicht hierauf beschränkt, das Marktrisiko, das Verlustrisiko und andere Risiken, die sich im Zusammenhang mit Kryptowerten ergeben).
- 7.4 CONCEDUS Digital Assets ist nicht für die Richtigkeit oder Aktualität der Einträge auf der jeweiligen Blockchain verantwortlich, da diese außerhalb der Kontrolle von CONCEDUS Digital Assets liegen.

8. Walletauszüge und Buchungsbestätigungen

- 8.1 Der institutionelle Kunde erhält über jede ausgeführte Transaktion eine Abrechnung von CONCEDUS Digital Assets (Buchungsbestätigung).
- 8.2 Der jeweilige Bestand der Kryptowerte wird dem institutionellen Kunden mitgeteilt. Sofern nicht anders vereinbart, erhält der institutionelle Kunde am Ende eines jeden Kalenderjahres einen Kontoauszug über seine im Wallet verbuchten Kryptowerte (Walletauszug).
- 8.3 Falls Walletauszüge dem institutionellen Kunden nicht zugehen, muss er CONCEDUS unverzüglich benachrichtigen.

9. Entgelte und Aufwendungsersatz

- 9.1 Der institutionelle Anleger zahlt an CONCEDUS Digital Assets für die Erbringung der Kryptoverwahrung ein Entgelt, Gebühren und Auslagen entsprechend der **Anlage „Gebührenverzeichnis“**.
- 9.2 CONCEDUS Digital Assets erhebt grundsätzlich drei verschiedene Gebühren:
- 9.2.1 *Setup-Fee*: Einmalige Gebühr, die dem institutionellen Kunden bei Vertragsschluss berechnet wird.

- 9.2.2 *Bereitstellungsgebühr*: monatliche Grundgebühr für die die Bereitstellung der Dienstleistung.
- 9.2.3 *Variable Vergütung*: monatliche Gebühr in Abhängigkeit der Kryptowerte des institutionellen Kunden (Asset under Management (AuM)) die sich in der Verwahrung befinden. Die variable Vergütung für die Kryptoverwahrung wird rückwirkend am Ende eines jeden Tages MEZ (23:59 Uhr) auf der Grundlage des täglichen maximalen Nettoinventarwerts (NAV) der AuM (in Euro) berechnet.
- 9.3 Neben den Entgelten trägt der institutionelle Kunde die Kosten der durch ihn beauftragten Transaktionen. Die anfallenden Kosten der einzelnen Transaktion lassen sich der Anlage Gebührenverzeichnis entnehmen.
- 9.4 Entgelte und sonstige Kosten werden monatlich durch CONCEDUS Digital Assets abgerechnet.
- 10. Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der CONCEDUS Digital Assets**
- 10.1 Der institutionelle Kunde und CONCEDUS Digital Assets sind sich darüber einig, dass die CONCEDUS Digital Assets ein Pfandrecht an den Kryptowerten erwirbt, welche sie verwahrt oder noch verwahren wird. CONCEDUS Digital Assets erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem institutionellen Kunden gegen die CONCEDUS Digital Assets aus der Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Guthaben in der Wallet).
- 10.2 Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die CONCEDUS Digital Assets aus der Geschäftsverbindung gegen den institutionellen Kunden zustehen.
- 11. Rückbuchungen und Korrekturbuchungen**
- 11.1 Fehlerhafte Buchungen auf ein Wallet (z.B. aufgrund einer falschen Walletadresse) können von CONCEDUS Digital Assets durch eine Belastungsbuchung insoweit rückgängig gemacht werden, als das CONCEDUS Digital Assets einen Rückübertragungsanspruch gegen den institutionellen Kunden hat (Umkehrbuchung); in diesem Fall kann der institutionelle Kunde der Belastungsbuchung nicht mit der Begründung widersprechen, dass bereits eine Verfügung über die entsprechenden Kryptowerte erfolgt ist.
- 11.2 Stellt CONCEDUS Digital Assets eine fehlerhafte Gutschrift fest und hat CONCEDUS Digital Assets einen Rückübertragungsanspruch gegen den institutionellen Kunden, belastet CONCEDUS Digital Assets das Wallet des institutionellen Kunden mit der entsprechenden Anzahl an Kryptowerten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der institutionelle Kunde Einwände gegen die Berichtigungsbuchung, schreibt CONCEDUS Digital Assets dem Wallet des institutionellen Kunden die streitigen Kryptowerte wieder gut und macht den Rückübertragungsanspruch separat geltend.
- 12. Kündigungsrechte des institutionellen Kunden**
- 12.1 Sofern CONCEDUS Digital Assets und der institutionelle Kunde nicht eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart haben, kann der institutionelle Kunde die Geschäftsbeziehung jederzeit mit einer Frist von einem Monat beenden.
- 12.2 Haben CONCEDUS Digital Assets und der institutionelle Kunde für eine bestimmte Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung

vereinbart, kann diese Geschäftsbeziehung nur dann fristlos gekündigt werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem institutionellen Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange von CONCEDUS Digital Assets, unzumutbar macht, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

12.3 Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

13. Kündigungsrechte der CONCEDUS Digital Assets

13.1 CONCEDUS Digital Assets kann die Geschäftsbeziehung, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen. Bei der Festlegung der Kündigungsfrist hat CONCEDUS Digital Assets die berechtigten Interessen des institutionellen Kunden zu berücksichtigen. Die Mindestkündigungsfrist für eine Wallet für Kryptowerte beträgt zwei Monate.

13.2 Eine fristlose Kündigung der Geschäftsbeziehung ist nur zulässig, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es CONCEDUS Digital Assets auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des institutionellen Kunden unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der institutionelle Kunde falsche Angaben zur Herkunft seiner Kryptowerte gemacht hat. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Abs. 2 und 3 des BGB) entbehrlich.

14. Abwicklung nach Beendigung

14.1 Im Falle einer Kündigung der Geschäftsbeziehung oder einer sonstigen Beendigung ohne Kündigungsfrist räumt CONCEDUS Digital Assets dem institutionellen Kunden eine angemessene Frist für die Abwicklung ein, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist.

14.2 Im Falle einer Kündigung muss der institutionelle Kunde CONCEDUS Digital Assets eine gültige externe Wallet-Adresse mitteilen, an die die Kryptowerte des institutionellen Kunden übertragen werden können.

14.3 Bei Beendigung dieser Geschäftsbeziehung und nach Ablauf der gemäß Ziffer 14.1 gesetzten Frist wird CONCEDUS Digital Assets, unabhängig vom Rechtsgrund, alle Daten innerhalb ihrer Systeme löschen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die im Zusammenhang mit der Wallet auf einer Blockchain erstellten Daten können aufgrund ihrer Unveränderlichkeit und ihres Charakters als fortlaufendes Register nicht gelöscht werden.

Ende der Allgemeinen Kryptoverwahrbedingungen